

fahren, in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen und Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, und begrüßt das Angebot der Regierung Thailands, diese Tagung auszurichten;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen im Zuge der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Beiträge für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/192

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)<sup>708</sup>.

#### 68/192. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung* des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der eine Straftat und eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit, die Menschenrechte und die Entwicklung darstellt,

*unter erneuter Bekundung ihrer Besorgnis* darüber, dass der Menschenhandel trotz der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene fortwährend ergriffenen Maßnahmen nach wie vor zu den ernststen Herausforderungen gehört, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, dass er außerdem den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass seine Bekämpfung ein besser abgestimmtes kollektives und umfassendes internationales Vorgehen erfordert,

*eingedenk* dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Opfer zu retten und ihnen Schutz zu gewähren, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

*in Bekräftigung* der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel<sup>709</sup>, dem Weltgipfel 2005<sup>710</sup> und der 2010 veranstalteten Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>711</sup> eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>712</sup>, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschen-

---

<sup>708</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Indien, Island, Israel, Italien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Lesotho, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>709</sup> Resolution 55/2.

<sup>710</sup> Resolution 60/1.

<sup>711</sup> Resolution 65/1.

<sup>712</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

handels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>713</sup>, in dem die Definition des Verbrechens des Menschenhandels festgelegt wurde, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>714</sup> und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken<sup>715</sup>,

*in Anerkennung* der Bedeutung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 verabschiedete, und unterstreichend, wie wichtig seine vollständige Durchführung ist,

*erneut erklärend*, dass der Weltaktionsplan ausgearbeitet wurde, um

a) die weltweite Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte, die den Menschenhandel betreffen, zu fördern und die Durchführung bestehender Übereinkünfte gegen den Menschenhandel zu stärken,

b) den Mitgliedstaaten zu helfen, ihre politischen Selbstverpflichtungen und ihre rechtlichen Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zu stärken,

c) umfassende, koordinierte und konsequente Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern,

d) einen menschenrechtsorientierten, geschlechtersensiblen und altersgerechten Ansatz zu fördern, wenn es darum geht, gegen alle Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leichter zu Opfern des Menschenhandels werden, und die Maßnahmen des Strafjustizsystems zu stärken, die notwendig sind, um den Menschenhandel zu verhüten, die Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

e) das Problembewusstsein innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie unter den Staaten und anderen Interessenträgern wie dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und den internationalen und nationalen Massenmedien wie auch der breiten Öffentlichkeit zu erhöhen,

f) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern, namentlich den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, und innerhalb der verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern, unter Berücksichtigung der bestehenden bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnisse,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/180 vom 20. Dezember 2006, 64/178 vom 18. Dezember 2009 und 67/190 vom 20. Dezember 2012 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung über den Menschenhandel<sup>716</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2013/41 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2013 über die Durchführung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und frühere Ratsresolutionen über den Menschenhandel,

*ferner unter Hinweis* auf Resolution 23/5 des Menschenrechtsrats vom 13. Juni 2013 mit dem Titel „Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel: Anstrengungen zur Bekämpfung des Men-

---

<sup>713</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>714</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBL 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>715</sup> Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1958 II S. 203; öBGBL Nr. 66/1964; AS 1965 135.

<sup>716</sup> Resolutionen 55/67, 58/137, 59/166, 61/144, 63/156 und 63/194.

schenhandels in den Lieferketten der Unternehmen<sup>717</sup> und die anderen einschlägigen Resolutionen des Rates über den Menschenhandel,

*unter Begrüßung* der Verabschiedung der Erklärung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung<sup>718</sup> sowie begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten unter anderem darauf verpflichtet haben, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, seine Opfer zu schützen, wobei betont wird, dass nationale und regionale Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt beziehungsweise aktualisiert werden müssen, und bei der Verhütung des Menschenhandels, bei der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und beim Schutz der Opfer des Menschenhandels verstärkt zusammenzuarbeiten,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels dabei zukommt, die Koordinierung und Zusammenarbeit im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zu fördern, insbesondere seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Organisation für Migration, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie seitens anderer zwischenstaatlicher Organisationen, im Rahmen ihres bestehenden Mandats,

*sowie anerkennend*, dass die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung des Weltaktionsplans beiträgt, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung als Koordinator der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe,

*unter Hervorhebung* der zentralen Rolle, die der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zukommt, insbesondere bei der Gewährung technischer Hilfe zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, durch die Nutzung bestehender Instrumente für den Kapazitätsaufbau, gewonnener Erkenntnisse und des bei internationalen Organisationen verfügbaren Sachverständigenstands, einschließlich des Internationalen Aktionsrahmens für die Durchführung des Protokolls gegen den Menschenhandel,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, auch weiterhin eine globale Partnerschaft gegen den Menschenhandel zu fördern und auf einen verbesserten umfassenden und koordinierten Ansatz hinzuarbeiten, um den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und den Opfern des Menschenhandels über die entsprechenden nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen Schutz und Hilfe zu gewähren,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Verfahren, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Opfer des Menschenhandels vor Inhaftierung und Verfolgung zu schützen, selbst wenn in den Staaten nur unzureichende oder keine formellen Verfahren für ihre Identifizierung bestehen,

*in der Erkenntnis*, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen,

---

<sup>717</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>718</sup> Resolution 68/4.

*sowie in der Erkenntnis*, dass Opfer des Menschenhandels oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer nationalen oder sozialen Herkunft, dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können und dass Frauen und Kinder ohne Staatsangehörigkeit oder Geburtenregistrierung besonders leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Menschenhandels zu fördern und zu schützen und die Opfer wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Empfehlungen Grundsätze und Leitlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel<sup>719</sup> und des dazugehörigen Kommentars sowie der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen erarbeiteten Leitlinien zum Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, internationale Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Privatsektor unternehmen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Mädchen als am stärksten gefährdeten Gruppe, anzugehen, und sie ermutigend, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen,

*bekräftigend*, dass der Kapazitätsaufbau ein sehr wichtiges Element der Bekämpfung des Menschenhandels ist, und in dieser Hinsicht unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels ebenso zu verstärken wie die technische Hilfe, die die Länder besser befähigen soll, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten, so auch durch die Unterstützung ihrer Entwicklungsprogramme,

*in der Erkenntnis*, dass der Weltaktionsplan und die Einrichtung des in Übereinstimmung mit dem Weltaktionsplan geschaffenen Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, darauf zielen, das Bewusstsein für die Lage der Opfer des Menschenhandels zu erhöhen und ihnen über etablierte Unterstützungskanäle wie staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe bereitzustellen,

*erneut erklärend*, wie wichtig humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe für die Opfer des Menschenhandels ist, auch soweit sie durch staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen gewährt wird, einschließlich des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel<sup>720</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, mit besonderer Bezugnahme auf die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung<sup>721</sup>, der unter anderem Informationen über die Fortschritte bei der Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und bei der Durchführung des Weltaktionsplans durch das System der Vereinten Nationen enthält,

*ferner Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 15. bis 19. Oktober 2012 in Wien abgehaltenen sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen

---

<sup>719</sup> E/2002/68/Add.1.

<sup>720</sup> A/HRC/23/48.

<sup>721</sup> A/68/127.

gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>722</sup> und von den Ergebnissen der vom 6. bis 8. November 2013 in Wien abgehaltenen fünften Tagung der Arbeitsgruppe zur Frage des Menschenhandels<sup>723</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass im Einklang mit dem Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingerichtet wurde, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, und die Anwendung des Übereinkommens, einschließlich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, zu fördern und zu überprüfen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/156 vom 20. Dezember 2004 und mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die Zahl der gemeldeten Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme und über den anhaltenden Mangel an zuverlässigen Daten in dieser Hinsicht,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>712</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>713</sup> noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu erwägen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und fordert außerdem die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die anderen im Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels genannten Interessenträger *nachdrücklich auf* und bittet die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, auch weiterhin zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Weltaktionsplans beizutragen, namentlich durch die Stärkung der Zusammenarbeit und die Verbesserung der Abstimmung untereinander im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels;

3. *begrüßt*, dass vom 13. bis 15. Mai 2013 während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung des Weltaktionsplans abgehalten wurde, auf der unter anderem ein starker politischer Wille zu erkennen war, verstärkt gegen den Menschenhandel vorzugehen;

4. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen alle vier Jahre, beginnend mit ihrer zweiundsiebzigsten Tagung, die Fortschritte bei der Umsetzung des Weltaktionsplans zu bewerten, um die Erfolge, Defizite und Probleme, namentlich bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsinstrumente, zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

5. *beschließt außerdem* angesichts der Notwendigkeit, das Bewusstsein für die Lage der Opfer des Menschenhandels und für die Förderung und den Schutz ihrer Rechte zu schärfen, den 30. Juli zum Welttag gegen Menschenhandel zu erklären, der ab 2014 jährlich zu begehen ist, bittet alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, den Welttag zu begehen, und weist darauf hin, dass die Kosten aller sich ergebenden Aktivitäten durch freiwillige Beiträge gedeckt werden sollen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bekräftigt ihr Ersuchen an den Generalsekretär, die Kommission für Verbre-

---

<sup>722</sup> Siehe CTOC/COP/2012/15, Abschn. I.A.

<sup>723</sup> Siehe CTOC/COP/WG.4/2013/5.

chensverhütung und Strafrechtspflege angemessen zu unterstützen, und bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an das Büro zu leisten, damit es den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bereitstellen kann;

7. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, mit den zuständigen internationalen Organisationen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und diese Organisationen sowie interessierte Mitgliedstaaten zu bitten, gegebenenfalls an den Sitzungen der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels teilzunehmen, und die Mitgliedstaaten über den Fahrplan der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe und die von ihr erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

8. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in seiner Eigenschaft als Koordinator der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe, und die anderen zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und der Umsetzung des Weltaktionsplans weiter zu verstärken;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegen die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und anderen Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, wie Armut, Arbeitslosigkeit, Ungleichheit, humanitäre Notlagen, einschließlich bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen, sexuelle Gewalt, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, soziale Ausgrenzung und Marginalisierung sowie eine Kultur der Duldung von Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und den Privatsektor *auf*, die Präventivmaßnahmen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu verstärken und zu unterstützen und dabei das Hauptaugenmerk auf die Nachfrage, die alle Formen des Menschenhandels begünstigt, und die infolge des Menschenhandels erzeugten Waren und Dienstleistungen zu richten;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen fortzusetzen, den Menschenhandel in allen seinen Ausprägungen, so auch in Bezug auf die Ausbeutung der Arbeitskraft und die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, auch durch Touristen, unter Strafe zu stellen, diese Praktiken zu verurteilen und gegen Menschenhändler und Mittelsleute zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und gleichzeitig den Opfern des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte Schutz und Hilfe zu bieten, und bittet die Mitgliedstaaten, die aktiv am Opferschutz beteiligten Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

12. *bittet* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und die Arbeitsgruppe zur Frage des Menschenhandels, gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität den Bedarf an Tagungen von Vertretern nationaler Koordinierungsmechanismen zum Thema der Bekämpfung des Menschenhandels zu prüfen, mit dem Ziel, unter anderem auf internationaler Ebene eine bessere Koordinierung und einen besseren Informationsaustausch über bewährte Vorgehensweisen zur Bewältigung des Problems des Menschenhandels zu erleichtern;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in seiner Eigenschaft als Fondsverwalter des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, die Staaten und alle anderen maßgeblichen Interessenträger auch weiterhin zu ermutigen, Beiträge an den Treuhandfonds für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu leisten;

14. *begrüßt* die Veröffentlichung des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erstellten Weltberichts 2012 über den Menschenhandel, erwartet für 2014 mit Interesse den nächsten dieser gemäß dem Weltaktionsplan zu erstellenden Berichte des Büros und ermutigt die Mitgliedstaaten, dem Büro faktengestützte Daten zu den Mustern, Formen und Strömen des Menschenhandels, einschließlich zum Zweck der Organentnahme, bereitzustellen;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, die von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniumsgipfel<sup>709</sup>, dem Weltgipfel 2005<sup>710</sup> und der 2010 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>711</sup> eingegangene Verpflichtung auf die Bekämpfung

des Menschenhandels bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

16. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und den anderen Mitgliedern der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe *nahe*, auch weiterhin im Einklang mit ihrem jeweiligen bestehenden Mandat zur Umsetzung des Weltaktionsplans beizutragen, und bittet das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die anderen Mitglieder der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe in dieser Hinsicht, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Liste der bis 2017 geplanten konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Weltaktionsplans zu erarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung in geeigneter Form vorzulegen;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere internationale und bilaterale Geber, im Einklang mit den Leitsätzen, Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen freiwillige Beiträge für diese Zwecke bereitzustellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, wieder einen getrennten Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und der Generalversammlung den nächsten Bericht auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen.

### RESOLUTION 68/193

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)<sup>724</sup>.

#### **68/193. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 67/1 vom 24. September 2012 und 67/186, 67/189, 67/190 und 67/192 vom 20. Dezember 2012,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>725</sup>, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in

<sup>724</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>725</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).